

GESELLSCHAFTSVERTRAG der

Praxis am Berg MVZ gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Praxis am Berg MVZ gGmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch („**SGB V**“) zur Erbringung aller hier-nach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammen-hang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Re-habilitation und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen, wie der integrierten Versorgung.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird u.a. verwirklicht durch den Betrieb eines medizinischen Ver-sorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V im Bereich der diagnostischen Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie in den Praxisräumen am Marienkrankenhaus, Dr. Robert-Koch-Straße 18 a, 51465 Bergisch Gladbach, das als Einrichtung die Bezeichnung MVZ Praxis am Berg führen soll. Der Zweck der Gesellschaft ist unter anderem darauf ausgerichtet, die ambulante vertragsärztliche Versorgung im Bereich Strahlentherapie, Nuklearmedizin und Radiologie im Versorgungsgebiet durch eine verstärkte Kooperation von Ärztinnen untereinander und mit anderen Gesundheitsberufen sicherzustellen. Der Gesellschaftszweck wird des Weiteren verwirklicht durch ein planmäßiges Zusammenwir-ken mit der Klinikum Leverkusen Service GmbH und der Klinikum Leverkusen gGmbH jeweils mit dem Sitz in Leverkusen.
- (3) Der Betrieb an weiteren Standorten und die stationäre Versorgung von radiologischen, nuklear-medizinischen und strahlenmedizinischen Leistungen, ebenfalls an anderen Or-ten, werden ebenfalls als vom Gesellschaftszweck umfasst angesehen. Tätigkeiten des MVZ in weiteren Fachrichtungen sind ebenfalls vom Gesellschaftszweck umfasst.

- (4) Die Gesellschaft ist unter Berücksichtigung des § 3 zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben – mit Ausnahme der vertragsärztlichen Leistungen und Aufgaben – insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch die Führung und Unterhaltung der in § 2 Absatz 1 genannten Institutionen verwirklicht. Diese werden als steuerbefreite Zweckbetriebe im Sinne des § 67 Abgabenordnung geführt.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Zweckbindung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für deren satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft, hiervon unberührt bleibt § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital an die Klinikum Leverkusen gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, das mit Errichtung der Gesellschaft beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

§ 6

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Der Gesellschafter Klinikum Leverkusen gGmbH übernimmt die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von EUR 25.000,00.
- (3) Die Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen.
- (4) Weitere Gesellschafter können sich an der Gesellschaft beteiligen, sofern sie die Voraussetzungen des § 95 SGB V erfüllen.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter und die Teilung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Die Einwilligung nach Absatz 1 darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Verfügung erfolgt, selbst Gründer eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne von § 95 SGB V sein kann.

§ 8

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Gesellschafterversammlung,
- B. Geschäftsführung.

A. Gesellschafterversammlung

§ 9

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus zwei Mitgliedern. Diese können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Leverkusen gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsendet.
- (3) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben den Rat der Stadt Leverkusen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen jederzeit niederzulegen.

§ 10

Vorsitz

Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen der Vertreter als Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

§ 11

Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege (z. B. via Fax, E-Mail etc.) mit einer Frist von 7 Tagen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.

- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 11 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (4) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung mündlich, fernmündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. via Fax, E-Mail etc.) oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen oder sich mit der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden erklären und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Sie kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Sie entscheidet unbeschadet des Absatzes 3 in den durch die Geschäftsführung an sie herangetragenen Angelegenheiten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Beschlussfassung und vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft vorbehaltenen Fälle, insbesondere
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2,
 - c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an solchen,
 - d) Übernahme der Geschäftsführung für Unternehmen im Sinne des § 2
 - e) Auflösung der Gesellschaft.
 - f) Verfügungen über Vermögen der Gesellschaft, besonders der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Darlehenshingaben, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, ferner Schenkungen, soweit sie den Charakter einer Anstandsschenkung überschreiten,
 - g) Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Verlustes,
 - i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen, sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - j) Entlastung der Geschäftsführung.
 - k) Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen einen Geschäftsführer,
 - l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - m) Genehmigung des Wirtschaftsplanes einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung, sowie der ggf. notwendig werdenden Änderungen,
 - n) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen anderer Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - o) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

- p) Vornahme von größeren Reparaturen, Revisionen, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Beschaffung von Investitionsgütern, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- q) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigt,
- r) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- s) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von wichtigen Verträgen; hierzu erfolgt eine Regelung in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung,
- t) Die Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- u) Alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere alle Verträge, die eine Wertgrenze von 150.000 € überschreiten.

B. Geschäftsführung

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung, auch für einen längeren Zeitraum, ist zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Geschäftsführer zur Alleinvertretung berechtigt werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern oder damit verbundenen Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung und darf von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vornehmen.

- (6) Einem Geschäftsführer, der nicht zugleich ärztlicher Leiter im Sinne von § 16 dieses Gesellschaftsvertrages ist, stehen keinerlei Weisungsrechte gegenüber dem ärztlichen Leiter und den übrigen im Unternehmen tätigen Ärzten zu, soweit die medizinisch-ärztliche Leitungsfunktion bzw. die medizinisch-ärztliche Versorgung betroffen sind. Ein Geschäftsführer, der zugleich ärztlicher Leiter im Sinne von § 16 dieses Gesellschaftsvertrages ist, ist den Gesellschaftern bzw. der Gesellschafterversammlung gegenüber bezüglich medizinischer Fragen im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung nicht weisungsgebunden.
- (7) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geschlossen.
- (8) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 15

Unterrichtung der Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und den Gesellschafter vierteljährlich über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu berichten.

§ 16

Ärztliche Leitung

- (1) Die ärztliche Leitung des MVZ obliegt ausschließlich dem ärztlichen Leiter. Dieser muss ein von dem zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte genehmigter angestellter Arzt des MVZ sein.
- (2) Der ärztliche Leiter ist in medizinischen Fragen nicht weisungsgebunden. Die Organe der Gesellschaft sowie die Gesellschafter werden sich ihm, aber auch jedem anderen Arzt der Gesellschaft gegenüber, jeglichen Weisungen in medizinischen Fragen der Diagnostik und Therapie enthalten und ferner hinsichtlich sämtlicher Ärzte des MVZ die Vorgaben des ärztlichen Berufs- und Vertragsarztrechts beachten.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan.
- (2) Gleichzeitig hat die Geschäftsführung auf der Grundlage des Investitionsplans eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Die Finanzplanung ist der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind gem. § 42 Abs. 1 GmbHG, §§ 242, 264 HGB aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer (öffentlich anerkannter Wirtschaftsprüfer) mit dem satzungsgemäßen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu erfolgen.
- (5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz.
- (6) Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Entsprechend § 112 Abs. 1 GO NW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.
- (7) Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (8) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten nach Maßgabe des § 108 Abs. 2 GO NRW ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (9) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge i.S.d. § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten i.S.d. §

285 Nr. 9 Buchstabe a HGB angeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderung dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Sämtliche für die Gesellschaft tätigen Personen sind verpflichtet, die für sie jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben des § 108 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

§ 18

Unternehmensplanung, Risikomanagement

- (1) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1 Nr. 1 Aktiengesetz an die Gesellschafterversammlung zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist.
- (2) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung des § 91 Abs. 2 Aktiengesetz geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 19

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 20

Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen, so dass insbesondere steuerliche Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 21

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 finden Anwendung.

§ 22

Liquidation

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidatoren mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00; darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.